

Firma:



Personalfragebogen für Minijobs vom Arbeitnehmer auszufüllen

Geschlecht
Name Vorname M = männlich / W = weiblich / D = divers

Straße PLZ, Ort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Familienstand

Sozialversicherungsnummer **falls** keine SV-Nummer: Geburtsname, Geburtsort und Geburtsland angeben

Auszahlung

od.
bar Bank IBAN (ersatzweise: Kontonummer plus BLZ) (ggf. abweichender Kto.-Inhaber angeben)

Bank (steuerliche) ID-Nummer

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- Haupt- / Volksschulabschluss
- Mittlere Reife oder gleichwertig
- Abitur / Fachabitur
- Abschluss unbekannt

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss:

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Abschluss anerkannte Berufsausbildung
- Meister / Techniker oder gleichwertig
- Bachelor
- Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
- Promotion
- Abschluss unbekannt

pflichtversichert familienversichert
Krankenkasse:

privat versichert (bitte Bescheinigung der Krankenkasse über aktuellen Beitrag vorlegen)
letzte gesetzliche Krankenversicherung, vor Eintritt in die private KV:

Erklärung:

- ich habe **keine** weitere Beschäftigung (weder Hauptbeschäftigung noch weiterer Minijob)
- ich habe eine **Hauptbeschäftigung**
- ich habe einen **weiteren Minijob** und verdiene in diesem monatlich €

ich bin: Beamter / Pensionär in Erziehungsurlaub
 Schüler / Student Rentner/in (Achtung! Hinzuverdienstgrenze beachten!)
 selbstständig tätig bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet
Achtung! Max. 165 EUR und unter 15 Wochenstunden

Bitte legen Sie Ihrem Arbeitgeber folgende Unterlagen unverzüglich vor:

- Sozialversicherungsausweis (Kopie)
- ggf. Arbeitserlaubnis

Weitere Erklärungen :

Ich werde meinen Arbeitgeber unverzüglich informieren falls ich eine hauptberufliche Tätigkeit aufnehme oder sich meine bereits bestehende hauptberufliche Tätigkeit ändert. Ebenso werde ich meinen Arbeitgeber unverzüglich informieren wenn ich einen weiteren Minijob aufnehme oder ein bereits bestehender Minijob wegfällt oder sich der Verdienst verändert. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Unterlassung oder falsche Angaben zu Regressansprüchen des Arbeitgebers mir gegenüber führen.

Hinweis : Mehrere Minijobs dürfen zusammengerechnet 538 € nicht überschreiten!

(Ort, Datum) (Unterschrift Arbeitnehmer)



Eva Fritsch Steuerberaterin
Jörg Baier Steuerberater Dipl.-BW (FH)
Am Hohen Markstein 15; 75177 Pforzheim

Telefon: 07231 48316 0
Telefax: 07231 48316 26
e-Mail: mb@fritsch-und-baier.de

Firma: _____



Personalfragebogen für Minijobs

vom Arbeitgeber auszufüllen

Name des Arbeitnehmers

Tätigkeit im Betrieb

Eintrittsdatum:

Urlaubsanspruch: _____ Tage

Lohn monatlich gleich?

ja Festlohn _____ €

oder

Stundenlohn _____ €

nein, wird monatlich durchgegeben

Wöchentliche Arbeitszeit

insgesamt pro Woche: _____ Std.

Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt:

gleichmäßig Mo-FR

gleichmäßig Mo-SA

bei ungleichmäßiger Verteilung:

Montag _____ Std.

Donnerstag _____ Std.

Dienstag _____ Std.

Freitag _____ Std.

Mittwoch _____ Std.

Samstag _____ Std.

Versteuerung des Arbeitslohns

Lohnsteuerabzugsmerkmale

Pauschalversteuerung durch Arbeitgeber

Pauschalsteuer trägt Arbeitnehmer

Zahlungsweise

bar

Dauerauftrag

Überweisung

Tarifbindung des Arbeitgebers?

nein

ja

wenn ja, Bezeichnung des Tarifverbandes

Werden dem Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich Mahlzeiten oder Wohnung gewährt?

nein

ja, bitte genaue Erläuterungen

Zusatzangaben für verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Essen, Wohnung etc.:

Wichtiger Hinweis: Aufzeichnungsvorschriften

Nach dem Mindestlohngesetz sind ab 01.01.2015 für alle Minijobber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung muss spätestens eine Woche nach erbrachter Arbeit erfolgen.

Wir halten entsprechende Formulare für Sie bereit, die Sie gerne bei uns anfordern können.

Wichtiger Hinweis: Nachweisgesetz (oder Arbeitsvertrag)

Bitte überlassen Sie uns eine Kopie der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz (oder des Arbeitsvertrages)

Wir halten ein Merblatt zum "Nachweisgesetz" für Sie bereit.

Wichtiger Hinweis: Vollständigkeit und Unterschriften

Wir bitten Sie den Fragebogen vollständig auszufüllen. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Arbeitnehmer

Seite 1 komplett ausfüllt und unterschreibt. Bitte achten Sie darauf. Die Fragebögen sind wichtige

Nachweise bei einer Prüfung! **Nur teilweise ausgefüllte oder nicht unterschriebene Formulare**

könnten im Falle einer Prüfung zu einer Nachzahlung führen!

Gemäß § 2 der Beitragsüberwachungsverordnung ist der Personalfragebogen als Bestandteil zum

Lohnkonto mit aufzunehmen.

Firma:



Personalfragebogen für Minijobs

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob)

Arbeitnehmer

Name:

Vorname:

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)
(bei Minderjährigen: Gesetzlicher Vertreter)

Arbeitgeber

Name/Firma:

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am:

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden



Eva Fritsch Steuerberaterin
Jörg Baier Steuerberater Dipl.-BW (FH)
Am Hohen Markstein 15; 75177 Pforzheim

Telefon: 07231 48316 0
Telefax: 07231 48316 26
e-Mail: mb@fritsch-und-baier.de

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf die Differenz von 15% zum allgemeinen Beitragssatz.

(Beitragssatz 2024 = 18,6%; d.h. vom Arbeitnehmer zu zahlende Differenz = 3,6%. Aktuelle Beitragssätze können Sie unter www.minijobzentrale.de erfahren). Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten)

berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte
- Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.